

RUNDSCHREIBEN 3/22 B



**Hausärzterverband Berlin und
Brandenburg e.V. (BDA)**

Kulmbacher Str. 15 · 10777 Berlin

Telefon (030) 312 92 43

(030) 313 20 48

Telefax (030) 313 78 27

www.bda-hausaerzterverband.de

info@bda-hausaerzterverband.de

Berlin, 10.03.2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Behandlungsmöglichkeiten von Geflüchteten aus der Ukraine

Die medizinische Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine erfolgt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Das Asylbewerberleistungsgesetz ermöglicht die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln. Auch die Versorgung von Schwangeren sei darüber abgedeckt. Des Weiteren hätten Betroffene Anspruch auf Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen. Die zuständigen Ämter der Kommunen stellen dazu Behandlungsscheine aus, mit denen die Menschen einen Arzt aufsuchen können. Auf diese Übergangslösung weist die KBV hin. KBV-Chef Gassen betont: "Es geht jetzt darum, den Menschen so schnell und unbürokratisch wie möglich zu helfen." Unter den Geflüchteten seien viele Kranke, die zum Beispiel dringend Insulin oder ein Herzmedikament benötigten. Die Praxen stünden bereit, um die Menschen zu versorgen, sagte KBV-Vizechef Dr. Stephan Hofmeister. In Notfällen könne die Behandlung auch ohne Behandlungsschein erfolgen. Darauf wies die Kassenärztliche Bundesvereinigung am Dienstag hin. Notwendig sei hierfür ein gemeldeter Aufenthaltsort oder die Unterbringung in einer örtlichen Einrichtung. Ärzte müssten die Behandlungsscheine zusammen mit der Abrechnung bei ihrer Kassenärztlichen Vereinigung (KV) einreichen, heißt es aus der KBV. Arzneimittel würden auf dem normalen Rezept (Muster 16) verordnet. Auch für andere Leistungen müssten Ärzte die üblichen Formulare verwenden.

Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung und der Coronavirus-Impfverordnung rechneten Ärzte bei Flüchtlingen aus der Ukraine genauso ab wie bei Einheimischen. Kostenträger sei auch hier das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS). Das Robert Koch-Institut bietet Aufklärungsmerkblätter zur COVID-19-Impfung auch in ukrainischer Sprache an. Neben der Ausgabe von Behandlungsscheinen durch die Kommunen gebe es ein für alle Beteiligten einfacheres Verfahren. Denn auch die Krankenkassen könnten in Vereinbarung mit den Ländern die auftragsweise Betreuung übernehmen. Hierfür bedürfe es einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den jeweiligen Bundesländern und den gesetzlichen Krankenkassen. Solche Vereinbarungen zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) bestehen nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums derzeit schon in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen. Das BMG strebt an, dass die Menschen aus der Ukraine in naher Zukunft einen regulären Leistungsanspruch analog den GKV-Leistungen erhalten. In medizinisch notwendigen Einzelfällen kann auch eine Psychotherapie nach dem AsylbLG erbracht werden. Hier greift die Sonderregelung des Paragraphen 6 Abs. 2 AsylbLG. Das Gleiche gilt für Hilfsmittel, die vorab zu genehmigen sind.

Mit kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Kreischer'.

Dr. med. Wolfgang Kreischer
Vorsitzender